

# Satzung der Bürgergenossenschaft Landshut eG

Gründungsversion 2019-09-15



## Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### § 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

1. Die Firma der Genossenschaft lautet „Bürgergenossenschaft Landshut eG“. Der Sitz der Genossenschaft ist Landshut.
2. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck der Genossenschaft ist Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder, sowie die Förderung
  - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
  - b) von Kunst und Kultur,
  - c) der Jugend- und Altenhilfe,
  - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - e) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie
  - f) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
4. Die Zwecke der Genossenschaft werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) das Erwerben, Pachten oder Mieten von Häusern in und um Landshut, insbesondere solchen, die das Stadtbild prägen und denen ein Abriss droht.
  - b) das Errichten und Betreiben von Zentren der Begegnung und Kultur in diesen Häusern, gemischt mit sozialen und genossenschaftlichem Wohnraum.
  - c) das Bereitstellen von bezahlbarer Räumen, in denen die Mitglieder und andere ihren sozialen oder kulturellen Belangen nachgehen können,
  - d) das Etablieren von kooperativen Strukturen zwischen den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen oder Gruppen, sowie
  - e) den Aufbau kooperativer Beziehungen und Organisationsformen mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten der Genossenschaft korrespondieren.
5. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Genossenschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO, insbesondere, indem sie selbst Räumlichkeiten betreibt und zur Verfügung stellt, sowie eigene Projekte und Veranstaltungen durchführt.
6. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Genossenschaft, soweit sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



8. Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
9. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Aufgenommen werden kann nur, wer die Ziele und Werte der Genossenschaft teilt und dessen wirtschaftliche oder sonstige Betätigung diesen nicht widerspricht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer Richtlinie Aufnahmevoraussetzungen bestimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine vom Beitretenden unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und
  - b) die unbedingte Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaftoder
  - c) die Unterzeichnung dieser Satzung als Gründungsmitglied.
  - d) sowie in jedem Fall durch die vollständige Einzahlung des dem Pflichtanteil §3(2) zugrundeliegenden Betrags auf das Genossenschaftskonto

## § 3 Fördermitglieder / Investierende Mitglieder

1. Wer die Produkte und Dienstleistungen der Genossenschaft nicht nutzen will, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung Fördermitglied als Mitglied im Sinne des §8 Abs. 2 GenG zugelassen werden. Dieser Status ist in der Mitgliederliste zu kennzeichnen.
2. In Anlehnung des §8 Abs.2 S.2 GenG können Fördermitglieder in keinem Fall die ordentlichen Mitglieder überstimmen und Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, können von den investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden. Die Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.

## § 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung, Mindestkapital

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 50,- €. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
2. Der erste Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Ist ein Mitglied mit mehr als elf Geschäftsanteilen beteiligt, kann der Vorstand für die weiteren Anteile die Einzahlung von Raten binnen sechs Monaten zulassen.
3. Der gesetzlichen Rücklage sind 10% des Jahresgewinns zuzuführen, bis mindestens 50% der Summe aller Geschäftsanteile erreicht ist. Eine höhere Rücklage ist zulässig und kann jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.
4. Für Zwecke der solidarischen Unterstützung der Mitarbeiter in besonderen Situationen kann ein weiterer Rücklagenfond eingerichtet werden, in den im Falle eines Jahresgewinns Teile desselben eingezahlt werden sollen. Nä-



heres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

5. Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
6. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
7. Das Mindestkapital beträgt 85% der gezeichneten Geschäftsanteile.
8. Die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an Mitglieder, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, wird ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Eigenkapital der Genossenschaft (Geschäftsguthaben und Rücklagen) 85% der gezeichneten Geschäftsanteile unterschreitet.
9. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
10. Das Mindestkapital kann in Einzelfällen nur mit Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates gemeinsam herauf oder herabgesetzt werden.

Bemessungsgrundlage sind die eingezahlten Geschäftsanteile zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

## § 5 Überschussverwendung

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile siehe auch § 1(6).

## § 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Genossenschaftsregister und endet am 31.12. des Folgejahres.

## § 7 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und muss vom Vorstand genehmigt werden.
2. Wird das Geschäftsguthaben vollständig an eine anderes Mitglied übertragen, scheidet der/die Übertragende ohne Kündigung und ohne Auseinandersetzung aus.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens an Nicht-Mitglieder setzt den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 2 voraus.

## § 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform und durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Genossenschaft einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet oder veröffentlicht werden und die Tagesordnung enthalten. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens acht Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet oder veröffentlicht werden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
3. Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.



4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der/die Stellvertreter/-in, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.
5. Die Generalversammlung beschließt eine Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
6. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
7. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
2. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/-in gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 (2. Alternative) BGB befreit.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
4. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet – sofern noch nicht geschehen - vor Aufnahme des 21. Mitglieds eine Generalversammlung durchzuführen, um einen Aufsichtsrat zu wählen und den Vorstand mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu bestellen.

## § 10 Aufsichtsrat

1. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat bestellt und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod bzw. Auflösen / Erlöschen einer juristischen Person oder durch Ausschluss
2. Eine Kündigung ist frühestens zwei Jahre nach der ersten Zeichnung von Anteilen möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) wenn es durch sein sonstiges Verhalten das Genossenschaftsleben oder den Förderzweck so nachhaltig stört, dass seine Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr zuzumuten ist;
  - c) wenn es totalitäres oder rechtsextremistisches Gedankengut verbreitet;



- d) wenn es in Worten oder Taten die Würde Anderer verletzen;
- e) wenn es Andere wegen deren Geschlechts, Abstammung, Sprache, „Rasse“, Herkunft, Glaubens, Behinderung, religiösen oder politischen Anschauungen bevorzugen oder benachteiligen, oder das Mitglied sich entsprechend äußert oder sich solche Äußerungen Anderer zu eigen macht;
- f) wenn es im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Genossenschaft in hierfür relevanten Fragen wesentlich falsche Angaben gemacht hat;
- g) wenn es die Genossenschaft erheblich schädigt. Eine Schädigung liegt insbesondere dann vor, wenn
  - i. ein Mitglied oder sein Vertreter den Ruf der Genossenschaft durch üble Nachrede schädigt;
  - ii. ein Mitglied oder eines seiner Organe in betrügerischer Absicht gegenüber der Genossenschaft handelt und damit die Genossenschaft nachhaltig schädigt;
  - iii. ein Mitglied oder eines seiner Organe die Genossenschaft durch Diebstahl, Unterschlagung oder Untreue wesentlich schädigt.

Die Gründe gelten unabhängig von einem strafrechtlichen Verfahren.

- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- 6. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben berechnet. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Auf anteilige Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- 7. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die Erben über, sofern vom Mitglied keine andere rechtliche Verfügung getroffen wurde. Der bzw. die Erben haben im Todesfall ein außerordentliches Kündigungsrecht, für das aber ebenfalls die Regelung über das Mindestkapital § 4(7) gilt.

## § 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Website der Genossenschaft und, soweit die gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

## Schlussbestimmungen

### § 13 Liquidation

Bei der Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück. Das übrige Vermögen fällt nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für die sich aus § 1 dieser Satzung und den Zielen und Werten der Genossenschaft ergebenden Zwecke übertragen. Die Empfänger hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. „Gemeinnützig“ ist hierbei im Wortsinne zu verstehen, die Regelungen der Abgabenordnung dienen allenfalls als Anregung. Über Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung.



## § 14 Satzungsänderung vor Eintragung

Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

Diese Satzung wurde angenommen auf der Gründungsversammlung am 15. September 2019 in Landshut.

1. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
2. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
3. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
4. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
5. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
6. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
7. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
8. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
9. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
10. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
11. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift
12. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift



13. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

14. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

15. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

16. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

17. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

18. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

19. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

20. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

21. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

22. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

23. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

24. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

25. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift

26. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Name Vorname Unterschrift